

## Geprüfter Fachwirt / Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen - Hinweise für Prüfungsteilnehmer/innen -

### RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 24.09.2008 und die Verordnung über die Prüfung zum Geprüften Fachwirt/zur Geprüften Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen vom 21.07.2011 (VFWGS). Beide Vorschriften erhält der Prüfungsbewerber spätestens mit dem Zulassungsschreiben der Kammer oder auf Anfrage.

### ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung ist zugelassen werden, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten kaufmännischen, verwaltenden, medizinischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf des Gesundheits- und Sozialwesens und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem bundesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist. Zugelassen werden kann auch, wer ein mit Erfolg abgelegtes Hochschulstudium oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweisen kann. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, muss eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren belegt werden (§2.1 VFWGS).

Die Berufspraxis kann in verschiedenen Bereichen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere in ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen, Organisationen, Institutionen und Verbänden erworben sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Fachwirtes/einer Geprüften Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesens nach § 1.2 VFWGS haben. Außerdem kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§2.3 VFWGS).

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist hingegen nicht zwingend eine Zulassungsvoraussetzung. Es muss jedoch dann glaubhaft gemacht werden, dass die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in anderer Weise erworben worden sind (§8.1 PO).

### ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung des/der Antragstellers/in zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages (Antragstellung) auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig.

Die Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrgangsträger gegen Ende der Vorbereitungslehrgänge organisiert. Über die Organisation, die Prüfungstermine und die Abgabefristen wird der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vorher schriftlich von der IHK informiert.

## GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche

- Planen, steuern und Organisieren betrieblicher Prozesse (§ 4.1 VFWGS)
- Steuern von Qualitätsmanagementprozessen (§ 4.2 VFWGS)
- Gestalten von Schnittstellen und Projekten (§ 4.3 VFWGS)
- Steuern und Überwachen betriebswirtschaftlicher Prozesse und Ressourcen (§4.4 VFWGS)
- Führen und Entwickeln von Personal (§ 4.5 VFWGS)
- Planen und Durchführen von Marketingmaßnahmen (§4.6 VFWGS)

§4 VFWGS beschreibt die Inhalte der einzelnen Handlungsbereiche. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt (§3.1 VFWGS).

Die schriftliche Prüfung wird in den genannten Handlungsbereichen auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit zwei aufeinander abgestimmten, gleichgewichtigen, daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt, wobei alle Handlungsbereiche thematisiert werden.

### 1. Tag der schriftlichen Prüfung

- 1. Situationsaufgabe (300 Minuten)

### 2. Tag der schriftlichen Prüfung

- 2. Situationsaufgabe (300 Minuten)

Nach bestandener schriftlicher Prüfung wird die mündliche Prüfung durchgeführt. Diese gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch (§§3.4 und 3.5 VFWGS). Die Themenstellung muss sich auf den Handlungsbereich „Führen und Entwickeln von Personal“ (§§2.5 und 4.5 VFWGS) sowie einen weiteren frei wählbaren Handlungsbereich beziehen.

Das Thema der Präsentation wird von dem/der Prüfungsteilnehmer/in gewählt und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

Die Präsentationszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten. Das Fachgespräch soll in der Regel pro Prüfungsteilnehmer 20 Minuten dauern.

Die mündliche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

## BESTEHEN DER PRÜFUNG

Die schriftliche und die mündliche Prüfung sind jeweils gesondert zu bewerten (§6.1 VFWGS).

Die Prüfung ist bestanden (§6.1 VFWBP), wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Nach der letzten Prüfungsleistung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in vom Prüfungsausschuss ein vorläufiges Prüfungsergebnis (§21 PO). Es wird dem/der Prüfungsteilnehmer unter Vorbehalt mitgeteilt und von der IHK nochmals auf seine rechnerische und formale Richtigkeit hin überprüft.

## ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Fulda das Prüfungszeugnis oder den Negativbescheid zugesandt bekommt. Erst nach dem Ende des Prüfungsverfahrens kann

der/die Prüfungsteilnehmer/in bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen beantragen und dafür mit der Kammer einen Termin vereinbaren (§26 PO).

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Prüfungsverfahrens Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen (§25 PO). Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden und substantiell begründet sein.

Nach dem erfolgreichen Abschluss erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK ein Prüfungszeugnis.

## WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 7 VFWGS).

Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, dazu anmeldet, ist von der schriftlichen Prüfung zu befreien, wenn die dort erbrachte Leistung mindestens ausreichend ist.

## AUSBILDEREIGNUNGSPRÜFUNG

Mit der erfolgreich abgelegten Fortbildungsprüfung wurden auch die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen

## PRÜFUNGSGEBÜHREN

Gemäß der GO der IHK Fulda beträgt die Prüfungsgebühr 300,00 EURO.

## VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE UND ANBIETER

Die IHK Fulda empfiehlt den Prüfungsbewerbern die Zulassungsvoraussetzungen vor der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemeinsam mit der IHK Fulda zu prüfen. Dem/Der Prüfungsbewerber/in entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge. Wann von wem und zu welchen Konditionen (Lehrgangsgebühr) ein Vorbereitungslehrgang für eine IHK-Fortbildungsprüfung angeboten wird, kann bei den nachfolgend aufgeführten Trägern erfragt werden. Die Prüfungsgebühr der IHK Fulda ist nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten.

**FAW gGmbH**  
**Akademie Fulda**  
Rangstraße 39, 36043 Fulda  
Tel.: 0661/679 309-0  
Fax: 0661/679309-29  
Internet: <http://www.faw.de>  
e-mail: [fulda@faw.de](mailto:fulda@faw.de)

**Handelsschule Herrmann**  
Rabanusstraße 40 - 42  
36037 Fulda  
Tel.: 0661/90272-0  
Fax: 0661/90272-19  
Internet: <http://www.privahandelsschule.de>  
e-mail: [info@privahandelsschule.de](mailto:info@privahandelsschule.de)

IHK-Servicenummer: 0661/284-13

\*Frau Sigrid Borek\*

Diese Hinweise sind ohne Gewähr. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Verordnung über die Prüfung zur/zum Geprüften Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung.